

Allgemeine Einkaufsbedingungen Swisslog Deutschland

I. Begriffsdefinition

In den nachstehenden Bedingungen werden folgende Begriffe verwendet:

„**AEB**“: die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen von SWISSLOG für den Einkauf von Vertragsgegenständen;

„**Bestellung**“: jeder Auftrag zur Lieferung und/oder Leistung von Vertragsgegenständen (als Einzelbestellung oder über alternatives Bestellverfahren wie VMI, Abrufbestellung etc.);

„**KUKA**“: KUKA Aktiengesellschaft und/oder Unternehmen, an denen die KUKA Aktiengesellschaft direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt ist oder die direkt oder indirekt von der KUKA Aktiengesellschaft kontrolliert werden;

„**Lieferant**“: die Partei, die SWISSLOG Vertragsgegenstände liefert und/oder dienst- oder werkvertragliche Leistungen erbringt und die in der jeweiligen Bestellung, Auftragsbestätigung oder Vertrag als die liefernde Partei genannt ist;

„**REACH-Verordnung**“: Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006).

„**RoHS-Richtlinie**“: Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Richtlinie 2011/65/EU).

„**schriftlich**“: auch Textform, z.B. per Fax, E-Mail oder anderweitiger elektronischer Datenaustausch, soweit nicht ausdrücklich Schriftform verlangt wird;

„**Software**“: Software und die dazugehörige Dokumentation;

„**SWISSLOG**“: das Swisslog Unternehmen, das in der jeweiligen Bestellung,

Auftragsbestätigung oder Vertrag als die bestellende Partei genannt ist;

„**Unterlagen**“: Entwürfe, Muster, Fertigungsmittel, Modelle, Datenträger, Prototypen, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Erkenntnisse und sonstige Unterlagen;

„**Verbundene Unternehmen des Lieferanten**“: Unternehmen, an denen der Lieferant direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt ist oder die von dem Lieferanten direkt oder indirekt kontrolliert werden;

„**Vertrag**“: jeder durch Bestellung durch SWISSLOG und Annahme dieser Bestellung durch den Lieferanten zustande kommende Vertrag oder jeder in sonstiger Weise abgeschlossene Vertrag über die Lieferung und/oder Erbringung von Vertragsgegenständen im Sinne dieser AEB;

„**Vertragsgegenstände**“: die in der Bestellung durch SWISSLOG näher spezifizierten Waren, Produkte, Software, Dienst- und/oder Werkleistungen oder sonstigen Leistungsumfänge;

„**Vertragspartner**“: SWISSLOG und Lieferant;

„**WEEE-Richtlinie**“: Richtlinie zur Vermeidung von Abfällen von Elektro- und Elektronikgeräten und der Reduzierung solcher Abfälle durch Wiederverwendung, Recycling und anderer Formen der Verwertung (Richtlinie 2012/19/EU).

II. Maßgebende Bedingungen

1. Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und SWISSLOG gelten ausschließlich die nachstehenden AEB.

Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder anderweitige abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn sie zwischen SWISSLOG und dem Lieferanten ausdrücklich vereinbart oder anerkannt worden sind. Entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Die vorbehaltlose Annahme von Vertragsgegenständen oder die widerspruchslose Bezahlung bedeutet in keinem Fall die Anerkennung der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten.

2. Vertragsgrundlagen sind -soweit vorhanden und nicht abweichend vereinbart- in der nachfolgenden Rangfolge:

- der mit dem Lieferanten abgeschlossene Vertrag,
- die jeweilige Bestellung,
- in der Bestellung genannte mitgeltende Anlagen und Vereinbarungen in folgender Reihenfolge
 - o die mitgeltenden Verhandlungsprotokolle in ihrer zeitlichen Reihenfolge,
 - o die Angebotsanforderung / RFQ,
 - o der technische Teil des Angebots des Lieferanten oder das Protokoll einer technischen Durchsprache zwischen den Vertragspartnern,
 - o weitere mitgeltende Anlagen und Vereinbarungen

und
diese AEB.

3. Diese AEB gelten auch für alle Folgegeschäfte zwischen SWISSLOG und dem Lieferanten, auch wenn bei deren

Abschluss nicht nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

4. Alle Vereinbarungen, Bestellungen, Bestätigungen, Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zwischen SWISSLOG und dem Lieferanten zur Ausführung des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform. Auf das Erfordernis der Textform kann nur mindestens in Textform verzichtet werden.

I. BESTELLUNG UND VERBINDLICHKEIT DER BEDINGUNGEN

1. Eine Bestellung durch SWISSLOG ist ein Angebot an den Lieferanten, einen Vertrag über die im Angebot näher spezifizierten Vertragsgegenstände zu den in der Bestellung genannten Konditionen abzuschließen.

Eine Bestellung stellt keine Annahme eines Angebots des Lieferanten dar, soweit nicht ausdrücklich in der Bestellung etwas anderes erklärt wurde. Eine Bezugnahme auf Regelungen des Angebots des Lieferanten durch SWISSLOG in der Bestellung gilt nur insoweit als die Bestellung von SWISSLOG und deren Bedingungen nicht im Widerspruch zu diesen Regelungen des Angebots des Lieferanten stehen.

2. Bestellungen können von SWISSLOG jederzeit widerrufen werden, bis sie vom Lieferanten schriftlich bestätigt werden, ohne jegliche Haftung gegenüber dem Lieferanten. Die Auftragsbestätigung geht SWISSLOG unverzüglich zu.

3. Bei Abweichung der Auftragsbestätigung des Lieferanten von der Bestellung kommt der Vertrag nur zustande, wenn SWISSLOG der Auftragsbestätigung ausdrücklich zustimmt. Eine Zahlung oder die

Entgegennahme von Lieferungen bedeuten keine Zustimmung.

4. Eine Bestellung durch SWISSLOG und diese AEB gelten als durch den Lieferanten in ihrer Gesamtheit ohne Änderungen akzeptiert, wenn der Lieferant eine Bestellung schriftlich annimmt oder mit der Erbringung der Leistungen beginnt, die Gegenstand der Bestellung sind.

II. LEISTUNGSUMFANG, LEISTUNGSERBRINGUNG UND ÄNDERUNG DES LEISTUNGSUMFANGS

1. Der Leistungsumfang des Lieferanten ergibt sich insbesondere aus der bei Abschluss des Vertrages vereinbarten Liefer- und Leistungsbeschreibung und Spezifikation, der Bestellung von SWISSLOG sowie den vorliegenden AEB.
2. Der Lieferant wird alle ihm zur Ausführung des Vertrages überlassene Spezifikationen, Leistungsbeschreibungen und sonstigen Informationen sowie etwaige zur Ausführung des Vertrages überlassene Beistellungen, Teile und sonstige Materialien auf ihre Eignung hinsichtlich des von SWISSLOG und dem Endkunden von SWISSLOG angestrebten und dem Lieferanten mitgeteilten Zwecks überprüfen. Zeigt sich hierbei, dass Abweichungen oder Korrekturen an den überlassenen Gegenständen oder den Vertragsgegenständen erforderlich oder zweckmäßig sind, so hat der Lieferant dies SWISSLOG unverzüglich mitzuteilen. SWISSLOG wird den Lieferanten dann schriftlich davon unterrichten ob und gegebenenfalls welche Änderungen der Lieferant vorzunehmen hat. Sofern aus Sicht des Lieferanten solche Änderungen dazu führen könnten, dass sich die vereinbarten Kosten der Vertragsgegenstände verändern oder dass

vereinbarte Termine nicht eingehalten werden können, so hat der Lieferant SWISSLOG hierauf unverzüglich hinzuweisen. Über die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich Mehr- oder Minderkosten sowie der vereinbarten Termine sind einvernehmlich angemessene Regelungen zu treffen. Kommt eine Einigung innerhalb angemessener Zeit nicht zustande entscheidet SWISSLOG nach billigem Ermessen.

3. Der Lieferant wird dafür Sorge tragen, dass ihm alle für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedeutsamen Daten und Umstände sowie die von SWISSLOG beabsichtigte Verwendung seiner Vertragsgegenstände rechtzeitig bekannt sind. Auf das Fehlen notwendiger Unterlagen, Daten und sonstiger Beistellungen kann sich der Lieferant nur berufen, sofern er diese rechtzeitig schriftlich angefordert, zumindest einmal schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.
4. Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferungen alle Leistungen umfassen, die für eine vorschriftsmäßige, sichere und wirtschaftliche Verwendung notwendig sind, dass sie für die beabsichtigte Verwendung geeignet sind und dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen.
5. Der Lieferant wird bei der Leistungserbringung alle nach anwendbarem Recht einschlägigen Normen, Gesetze und Rechtsvorschriften, insbesondere die technischen Normen und die einschlägigen Umweltschutz-, Gefahrstoff-, Gefahrgut- und Unfallverhütungsvorschriften beachten, die Sicherheit der Lieferkette nach den

einschlägigen Zoll-Vorschriften sicherstellen, sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regeln und die entsprechenden SWISSLOG Normen einhalten. Maßgeblich ist der Stand zum Zeitpunkt der Ausführung der jeweiligen Leistungen, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt vereinbart ist.

6. Teillieferungen akzeptiert SWISSLOG nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.
7. SWISSLOG kann vom Lieferanten jederzeit Änderungen der Vertragsgegenstände, insbesondere in Konstruktion und Ausführung verlangen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Änderungen auf Basis der vorliegenden Vertragsbedingungen unverzüglich umzusetzen. Sofern aus Sicht des Lieferanten solche Änderungen dazu führen könnten, dass sich die vereinbarten Preise der Vertragsgegenstände verändern oder dass vereinbarte Termine nicht eingehalten werden können, so hat der Lieferant SWISSLOG hierauf unverzüglich hinzuweisen. Über die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich Mehr- oder Minderkosten sowie der vereinbarten Termine sind einvernehmlich angemessene Regelungen zu treffen.
8. Vor dem Beginn einer vereinbarten Fertigung der Vertragsgegenstände sind sämtliche Fertigungsunterlagen vom Lieferanten SWISSLOG zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. Eine Freigabe der Fertigungsunterlagen durch SWISSLOG berührt keinesfalls die vertraglichen Pflichten oder die Haftung des Lieferanten gegenüber SWISSLOG oder Dritten nach den Regelungen des abgeschlossenen Vertrages oder des anwendbaren Rechts.

9. Der Lieferant stellt sicher, dass er SWISSLOG für einen Zeitraum von 15 Jahren, beginnend nach Lieferung der Vertragsgegenstände, mit weiteren Vertragsgegenständen oder Teilen hiervon als Ersatzteile beliefern kann, sofern nicht aufgrund des technischen Fortschritts ein gleichwertiges kompatibles oder adäquates Ersatzteil geliefert werden kann. Beabsichtigt der Lieferant nach Ablauf der 15-Jahres-Frist oder während dieser Frist die Lieferung der Ersatzteile einzustellen, so ist SWISSLOG hiervon zu unterrichten und Gelegenheit zu einer letzten Bestellung vor der Einstellung zu geben.

III. MITARBEITEREINSATZ UND LEISTUNGEN AUF WERKS- ODER BETRIEBSGELÄNDE

1. Die unter dieser Ziffer V. genannten Bedingungen gelten für Werks- oder Betriebsgelände von SWISSLOG, KUKA und Dritten im In- und Ausland, auf denen der Lieferant seine Leistungen erbringt.
2. Der Lieferant setzt für die Erfüllung der in der Bestellung vereinbarten Leistungen und Aufgaben ausschließlich persönlich und fachlich qualifizierte Mitarbeiter ein. Der Lieferant ist verpflichtet vor Beginn der Erbringung seiner Vertragsleistung SWISSLOG eine Liste seiner Mitarbeiter zu übermitteln. Sollte ein Mitarbeiter des Lieferanten nicht bei SWISSLOG oder bei einem Dritten gemeldet sein, kann dem Mitarbeiter des Lieferanten der Zutritt zum entsprechenden Betriebsgelände verwehrt werden. Die Geltendmachung hieraus entstehender Schäden behält sich SWISSLOG gegen den Lieferanten ausdrücklich vor.
3. Für alle auszutauschenden Informationen am Ort der Leistungserbringung werden

von beiden Vertragspartnern Ansprechpartner benannt. Zwischen den Ansprechpartnern der Vertragspartner finden in regelmäßigem Abstand Abstimmungsgespräche zum Inhalt und Durchführung der Leistungserbringung, sowie zum Austausch aller zur Vertragsdurchführung notwendigen Informationen statt. Soweit nichts Abweichendes vereinbart, werden die Abstimmungsgespräche deutschsprachig ausgeführt. Einen Wechsel des Ansprechpartners hat der Lieferant SWISSLOG unverzüglich mitzuteilen.

4. Die Erbringung der Leistungen erfolgt unter Aufsicht und alleiniger fachlicher, personeller und disziplinarischer Weisungsbefugnis der vom Lieferanten benannten verantwortlichen Mitarbeiter als selbständige und eigenverantwortliche Leistung des Lieferanten.
5. Beabsichtigt der Lieferant einen Mitarbeiterwechsel vorzunehmen, ist dies SWISSLOG vorab schriftlich anzuzeigen. Beim Austausch von Mitarbeitern des Lieferanten gilt Ziffer V.2. entsprechend. Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass die Liste der Mitarbeiter bei Wechsel der Mitarbeiter entsprechend aktualisiert wird. Der Lieferant stellt bei jedem Austausch von Mitarbeitern und bei Einarbeitung von neuem Personal sicher, dass diese die vertragsgemäße Leistung in der vereinbarten Leistungsqualität erbringen.
6. Der Lieferant ist verpflichtet, seinen Mitarbeitern mindestens die gesetzlich vorgeschriebenen oder vertraglich vereinbarten Mindestlöhne zu zahlen. Im Falle eines Verstoßes gegen gesetzliche Bestimmungen zu Mindestlöhnen verpflichtet sich der Lieferant, SWISSLOG von allen mit einem solchen Verstoß verbundenen Verpflichtungen umfassend freizustellen und SWISSLOG darüber hinaus einen etwaigen aus einem schuldhaften Verstoß resultierenden Schaden zu ersetzen. Nimmt ein Mitarbeiter des Lieferanten SWISSLOG auf Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns in Anspruch, verpflichtet sich der Lieferant gegenüber SWISSLOG zur Erteilung sämtlicher Auskünfte, die für die Verteidigung gegen die Anspruchserhebung sowie eine etwaige Zahlungsklage erforderlich sind. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Lieferanten und SWISSLOG.
7. Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass den von ihm eingesetzten Mitarbeitern die Ausübung einer Erwerbstätigkeit im jeweiligen Einsatzland erlaubt ist. Auf Verlangen hat der Lieferant SWISSLOG eine entsprechende für das jeweilige Einsatzland gültige Arbeitserlaubnis bzw. Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit vorzulegen.
8. SWISSLOG ist berechtigt, bei Leistungen, die auf einem Werks- oder Betriebsgelände von SWISSLOG, KUKA oder eines Dritten erbracht werden, nach billigem Ermessen technische und organisatorische Vorgaben zu machen. Die Leistungen werden auch in diesem Fall unter Aufsicht und alleiniger Weisungsbefugnis der vom Lieferanten benannten verantwortlichen Mitarbeiter erbracht. Bei Leistungen, die auf dem Werks- oder Betriebsgelände von SWISSLOG oder KUKA erbracht werden, gelten die Arbeitssicherheits-, Arbeitsschutz-, Energie- und Umwelthinweise für Fremdfirmen und die Werks- und Sicherheitsbestimmungen am jeweiligen SWISSLOG oder KUKA Standort

in der zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistung geltenden Fassung. Der Lieferant ist verpflichtet, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten. SWISSLOG hat das Recht, die Einhaltung der Vorschriften jederzeit zu kontrollieren und nach ihrem Ermessen die zur Durchsetzung der Vorschriften erforderliche Maßnahmen zu treffen. Die erforderlichen Maßnahmen beinhalten das Recht ein Werkverbot gegen einzelne Mitarbeiter auszusprechen und/oder den Vertrag ganz oder teilweise außerordentlich zu kündigen. Der Lieferant hat in jedem Fall Hinweisen von SWISSLOG unmittelbar nachzugehen und angemessene Vorkehrungen zur künftigen Vermeidung von Verstößen zu treffen sowie die Behebung der Gefährdung unaufgefordert nachzuweisen. Zur Durchsetzung der Arbeitssicherheits-, Arbeitsschutz-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften hat SWISSLOG das Recht, im Falle eines Verstoßes gegen die einschlägigen Regelungen, ohne Nachweis eines konkreten Schadens nach billigem Ermessen eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 5% des Gesamtauftragswertes geltend zu machen. Sofern ein über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadenersatzanspruch besteht, wird die gezahlte Vertragsstrafe angerechnet.

9. Mitarbeiter des Lieferanten, die zur Erfüllung oder gelegentlich des Vertrags Zutritt auf das Werks- oder Betriebsgelände von SWISSLOG oder KUKA Zugang zu IT-Systemen von SWISSLOG oder KUKA benötigen, haben gegebenenfalls je nach SWISSLOG oder KUKA Standort weitere Erklärungen abzugeben und sich an standortspezifische Bestimmungen zu halten.

10. Alle Gegenstände, die auf Werks- oder Betriebsgelände von SWISSLOG und Dritten verbracht werden, sind bei der Werkssicherheit anzuzeigen und unterliegen der Werkskontrolle. Der Lieferant wird aufgefordert, dass er eigene Gegenstände, die er dorthin bringen möchte, vorher deutlich mit seinem Namen oder Firmenzeichen zu kennzeichnen hat.
11. Der Lieferant stimmt zu, dass der Baustellenleiter von SWISSLOG gegebenenfalls (bspw. aufgrund Abwesenheit des Lieferanten, zur schnelleren Abwicklung o.ä.) eine an den Lieferanten adressierte Lieferung von Waren/Materialien/Komponenten auf der Baustelle durch Unterzeichnung eines Lieferscheines annimmt. Dabei fungiert der handelnde Baustellenleiter lediglich als Mittelsmann bzw. Geheißperson des Lieferanten; SWISSLOG wird dadurch weder Besitzmittler noch Besitzdiener. Die Übergabe der gelieferten Gegenstände an den Baustellenleiter als Geheißperson gilt als Übergabe an den Lieferanten. Für SWISSLOG ergeben sich aus der Annahme der Lieferung auf Weisung des Lieferanten keine Rechte und Pflichten.
12. Die vorgenannten Regelungen dieser Ziffer V. gelten auch für Subunternehmer des Lieferanten.

IV. ABNAHME

1. Soweit es sich bei der vertraglich vereinbarten Leistung um abnahmefähige Leistungen handelt, ist der Lieferant verpflichtet, SWISSLOG die Fertigstellung der Leistungen schriftlich anzuzeigen, die Leistungen zu übergeben bzw. zur Abnahme bereitzustellen und einen

Abnahmetermin mit SWISSLOG zu vereinbaren.

2. Haben der Lieferant und SWISSLOG Teilabnahmen vereinbart, erfolgen die Teilabnahmen vorbehaltlich einer Gesamtabnahme. Wenn die Teilabnahmen erfolgt sind, ist der Lieferant verpflichtet, SWISSLOG die endgültige Fertigstellung der Leistungen schriftlich anzuzeigen und die Endabnahme zu verlangen.
3. Soweit kein abweichender Abnahmetermin vereinbart wurde, erfolgt die Abnahme innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Fertigstellungsanzeige bei SWISSLOG und Übergabe bzw. Bereitstellung der Vertragsleistungen.
4. Sofern zur Überprüfung der Leistungen des Lieferanten eine Inbetriebnahme oder Ingebrauchnahme zu Testzwecken erforderlich ist, erfolgt die Abnahme erst nach erfolgreichem Abschluss der Tests. Die Abnahme muss schriftlich in der Form eines Abnahmeprotokolls erfolgen.
5. Zahlungen von SWISSLOG bedeuten nicht, dass die Vertragsleistungen abgenommen wurden oder dass auf die Abnahme verzichtet wird.
6. Die vorstehenden Bedingungen gelten entsprechend für Teilabnahmen.

V. PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND RECHNUNGSSTELLUNG

1. Die vereinbarten Preise für Dienst- oder Werkleistungen sind pauschale Festpreise, soweit nicht die Abrechnung nach Aufwand auf Grundlage verhandelter Stundensätze zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

2. Die Preise für Warenlieferungen verstehen sich einschließlich Verpackung, frachtfrei und versichert zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
3. Die Fälligkeit der Rechnung ergibt sich aus der einzelvertraglichen Vereinbarung und wird in der Bestellung festgehalten. Sofern die Fälligkeit nicht explizit geregelt wird, sind Rechnungen innerhalb von 30 Tagen mit 3% Skonto, innerhalb von 60 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb von 90 Tagen netto ohne Abzug zahlbar. Die Frist beginnt, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ vorliegen: a) Erhalt der vertragsgemäßen Leistung einschließlich der vollständigen Dokumentation und b) Eingang einer ordnungsgemäßen und nachprüfaren Rechnung. Bei abnahmefähigen Leistungen beginnt die Frist abweichend mit der Abnahme der vertragsgemäßen Leistung sowie dem Eingang einer ordnungsgemäßen und nachprüfaren Rechnung.
4. Rechnungen sind getrennt je Bestellung und Bestellpositionen unter Angabe der Bestell- und SWISSLOG-Artikelnnummer sowie der Abladestelle gemäß der Bestellung auszustellen. Die Rechnungen sind gemäß deutschem Umsatzsteuerrecht zu erstellen und haben alle nach den gesetzlichen Vorgaben erforderlichen Angaben zu enthalten. Entspricht die Rechnung nicht den gesetzlichen Vorschriften des Umsatzsteuerrechts, ist SWISSLOG nicht verpflichtet, die Rechnung zu bezahlen. Wird SWISSLOG der Vorsteuerabzug wegen einer nicht ordnungsgemäßen Rechnung versagt, hat der Lieferant die von SWISSLOG bezahlte Umsatzsteuer zurück zu bezahlen.

5. Soweit eine aufwandsbezogene Abrechnung erfolgt, müssen die zu stellenden Rechnungen zwingend folgende Angaben enthalten: a) die Anzahl der Mitarbeiter, die die abgerechneten Leistungen erbracht haben, b) die Anzahl der durch jeden dieser Mitarbeiter geleisteten Arbeitstage, c) den Tagessatz der Mitarbeiter, deren Leistungen abgerechnet wurden, d) die abgezeichneten Tätigkeitsnachweise als Anhang sowie e) eine Auflistung der abgerechneten Auslagen. Auslagen werden nur in dem in der Bestellung vereinbarten Umfang und, falls keine Pauschalierung vereinbart ist, nur gegen Nachweis erstattet.
6. Die Wahl des Zahlungsmittels bleibt SWISSLOG überlassen. In der Regel erfolgt die Zahlung durch Überweisung.
7. Bei fehlerhafter Lieferung oder mangelhafter Leistung hat SWISSLOG das Recht, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
8. In laufenden Geschäftsbeziehungen sind Preisänderungen zum letzten Auftrag unverzüglich und immer vor der nächsten Bestellung mitzuteilen.
9. SWISSLOG ist berechtigt mit oder gegen fällige und nicht fällige, auch zukünftige Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund sie entstanden sein mögen, aufzurechnen, die SWISSLOG und KUKA gegen den Lieferanten zustehen bzw. die der Lieferant gegen diese hat. Der Lieferant ist damit einverstanden, dass alle den in dieser Ziffer VII. aufgeführten Gesellschaften gestellte Sicherheiten auch zur Sicherung derjenigen Forderungen dienen, die den jeweils anderen in dieser

Ziffer VII. aufgeführten Gesellschaften gegen den Lieferanten zustehen. SWISSLOG stellt auf Anfrage eine Aufstellung der zur Konzernverrechnung berechtigten Unternehmen zur Verfügung.

10. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SWISSLOG, Forderungen, die ihm gegenüber SWISSLOG zustehen, abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Der Lieferant ist zur Aufrechnung gegen Ansprüche von SWISSLOG oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur dann berechtigt, wenn und soweit seine Forderungen unbestritten oder sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt worden ist.

VI. LIEFERBEDINGUNGEN

1. Jeder Lieferung ist durch den Lieferanten ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Der Lieferschein ist mit Bestell-, Artikel- und Lieferantenummer zu versehen.
2. Die Lieferung erfolgt gemäß der in der Bestellung vereinbarten INCOTERMS 2020. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, hat die Lieferung gemäß „DDP“ Bestimmungsort zu erfolgen.
3. SWISSLOG ist nicht verpflichtet, Vertragsgegenstände anzunehmen, die vor dem vereinbarten Liefertermin geliefert werden. Der Lieferant trägt die Gefahr des Untergangs und der Verschlechterung von Vertragsgegenständen, die vor dem Liefertermin geliefert wurden. Bei früherer Anlieferung als vereinbart behält sich SWISSLOG die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vor. Erfolgt bei vorzeitiger

Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei SWISSLOG auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. SWISSLOG behält sich im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstag vorzunehmen. SWISSLOG ist berechtigt, etwaige Zuviellieferungen auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden. Der Lieferant trägt die Gefahr des Untergangs und der Verschlechterung von Zuviellieferungen. SWISSLOG ist berechtigt, bei einer Zuweniglieferrung die gesamte Lieferung zurückzuweisen.

4. Soweit zwischen SWISSLOG und dem Lieferanten nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde, gelten die Versand-, Verpackungs- und Transportvorschriften von SWISSLOG. Die Vertragsgegenstände sind mindestens industrieüblich, unter Beachtung handelsüblicher Sorgfalt sowie sachgerecht zu verpacken. SWISSLOG ist berechtigt aber nicht verpflichtet, dem Lieferanten die geeignete Art und Weise der Verpackung nach billigem Ermessen vorzuschreiben.

VII. LIEFERZEIT UND TERMINE, VERZUG UND VERTRAGSSTRAFE

1. Die Leistungs- und Liefertermine und Lieferfristen werden in der Bestellung oder im Vertrag oder in einer sonstigen schriftlichen Vereinbarung festgelegt und sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des vereinbarten Leistungs- und Liefertermins oder der Lieferfrist und damit für den Verzugseintritt ist der Eingang der Vertragsgegenstände oder Leistung am vereinbarten Liefer- und Leistungsort bzw. die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, SWISSLOG eine erkennbare Verzögerung seiner Leistung, eine absehbare mögliche Verzögerung seiner Leistung oder erkennbare oder absehbare mögliche Probleme mit der Lieferung in der vereinbarten Qualität, die Gründe und die Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
3. Eine Anzeige von Verzögerungen durch den Lieferanten und jegliche damit verbundene Fortschreibungen vereinbarter Liefertermine befreit den Lieferanten keinesfalls von dem Verzug mit seiner Leistung. Insofern stehen SWISSLOG trotz Fortschreibung der Liefertermine nach einer Anzeige von Verzögerungen durch den Lieferanten weiterhin alle gesetzlichen und vertraglichen Rechte zu, die aus dem Verzug des Lieferanten resultieren oder mit diesem in Zusammenhang stehen.
4. Die Annahme einer verspäteten Leistung bedeutet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.
5. Bei Verzug des Lieferanten im Hinblick auf eine ihm nach dem Vertrag obliegende Leistung ist SWISSLOG berechtigt, vom Lieferanten eine Vertragsstrafe zu fordern. Diese beträgt für jeden angefangenen Werktag 0,3% des Gesamtauftragswertes, insgesamt jedoch höchstens 5% des Gesamtauftragswertes. Der Gesamtauftragswert versteht sich als Nettobetrag ohne Umsatzsteuer, aber inklusive aller Nachträge. Bei Lieferverzug kann SWISSLOG einen Sondertransport zu Lasten des Lieferanten fordern.
6. Neben der Vertragsstrafe hat SWISSLOG gegen den Lieferanten einen weitergehenden Schadensersatzanspruch, der auf dem Verzug des Lieferanten beruht.

Etwaige vom Lieferanten gezahlte verzugsbedingte Vertragsstrafen werden in diesem Fall entsprechend angerechnet.

7. Das Recht, die Zahlung der Vertragsstrafe zu verlangen, wird nicht dadurch verwirkt, dass die Vertragsstrafe bei Abnahme der verspäteten Lieferung nicht ausdrücklich vorbehalten wurde. Der Vorbehalt muss allerdings von SWISSLOG bis zur Zahlung bzw. spätestens mit der Zahlung der verspäteten Lieferung und/oder Leistung erklärt werden. Durch die Vereinbarung und die Geltendmachung der Vertragsstrafe werden die sonstigen SWISSLOG zustehenden Ansprüche und Rechte nicht berührt.
8. Auf das Ausbleiben notwendiger, von SWISSLOG zu liefernder Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

VIII. EIGENTUMSÜBERGANG

1. Das Eigentum an den Vertragsgegenständen oder an Teilen hiervon geht inklusive der dazu gehörigen Dokumentation bei Lieferung auf SWISSLOG über, bei Produktionsmaterial geht das Eigentum bereits mit Beginn der Fertigung bzw. bei Erwerb durch den Lieferanten für alle unvollendeten Zwischenstadien auf SWISSLOG über, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde. Das Eigentum geht unabhängig von der Bezahlung der Vertragsgegenstände auf SWISSLOG über, die Verpflichtung von SWISSLOG zur Bezahlung entsprechend dem jeweiligen Fertigungsstand bleibt hiervon unberührt.
Dieser Eigentumsübergang stellt keinesfalls eine Abnahme oder

anderweitige Akzeptanz der jeweiligen unvollendeten Zwischenstadien oder der Vertragsgegenstände dar.

2. SWISSLOG akzeptiert keinen einfachen oder verlängerten Eigentumsvorbehalt oder sonstige Vorbehalte des Lieferanten hinsichtlich des Eigentumserwerbs durch SWISSLOG.

IX. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE, URHEBERRECHTE, DATEN

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass ihm die Befugnis zur kommerziellen Übertragung und Einräumung entsprechender Nutzungsrechte an SWISSLOG zusteht und dass die Vertragsgegenstände frei von Schutzrechten Dritter sind, die die Nutzung der Vertragsgegenstände durch oder für SWISSLOG ausschließen oder beeinträchtigen.
2. Der Lieferant stellt SWISSLOG von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen SWISSLOG wegen der Verwendung der Vertragsgegenstände geltend gemacht werden. Der Lieferant wird erforderliche Rechtsstreitigkeiten nach Möglichkeit selbst im eigenen Namen und auf eigene Kosten führen. Das Recht von SWISSLOG, nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatz zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten, bleibt unberührt.
3. Soweit nicht anders vereinbart, gehen alle im Rahmen der Leistungserbringung entstandenen urheberrechtlichen Nutzungsrechte, gewerblichen Schutzrechte und schutzrechtsähnlichen Rechtspositionen an den Vertragsgegenständen mit ihrer Entstehung räumlich, zeitlich und inhaltlich bedingungslos, uneingeschränkt, ausschließlich und kostenfrei auf

SWISSLOG über und können von SWISSLOG frei erweitert, übertragen, überarbeitet, angepasst, geändert, vervielfältigt oder veröffentlicht werden. SWISSLOG wird das Recht eingeräumt, patentfähige Entwicklungsergebnisse zum Patent anzumelden.

4. Sofern der Lieferant im Rahmen seiner Leistungserbringung Software erstellt, anpasst oder bereitstellt
 - a. hat er die Software nach Durchführung eines Programmtests in testfähiger und maschinenlesbarer Form zusammen mit dem Quellcode und der Dokumentation an SWISSLOG zu übergeben. Rechtspositionen gemäß Ziffer XI. 3. sind in diesen Fällen nicht auf den Objektcode beschränkt, sondern umfassen auch den Quellcode und die Dokumentation.
 - b. verpflichtet er sich, SWISSLOG rechtzeitig, spätestens aber im Angebot, darauf hinzuweisen, ob Open Source Komponenten in seinen Lieferungen oder Leistungen enthalten sind. Software, Hardware oder sonstige Informationen („Komponenten“), die grundsätzlich kostenlos und in bearbeitbarer Form erhältlich sind und unter einer Lizenz oder einer anderen vertraglichen Regelung stehen, welche die Bearbeitung und/oder Verbreitung der Komponenten oder davon abgeleiteter Komponenten gestattet, die Gestattung jedoch an bestimmte Voraussetzungen knüpft, sind Open Source Komponenten.
5. Sofern Open Source Komponenten in Vertragsgegenständen des Lieferanten enthalten sind, ist der Lieferant

verpflichtet, alle anwendbaren Open Source Lizenzen einzuhalten und SWISSLOG alle Rechte einzuräumen und Informationen zu übergeben, die SWISSLOG zur eigenen Einhaltung dieser Lizenzverpflichtungen benötigt. Des Weiteren hat der Lieferant SWISSLOG spätestens im Angebot Folgendes zu liefern: Eine Auflistung aller enthaltenen Open Source Komponenten inklusive der jeweils anwendbaren Lizenztexte aller eingesetzten Versionen und, sofern die geltenden Lizenztexte das verlangen, den Source Code der verwendeten Open Source Software.

6. Soweit nicht anders vereinbart ist dem Lieferanten untersagt, Open Source Komponenten, die einem Copyleft-Effekt unterliegen, der sich auf die Produkte von SWISSLOG auswirken könnte, zu verwenden. Dies ist der Fall, wenn Lizenzbedingungen der vom Lieferanten eingesetzten Open Source Komponenten erfordern, dass Produkte von SWISSLOG oder hiervon abgeleitete Werke wiederum nur unter den Bedingungen der jeweiligen Open Source Lizenz, etwa unter Offenlegung des Source Codes, verbreitet werden dürfen.
7. Sollte der Lieferant erst nach Annahme des Angebots durch SWISSLOG darauf hinweisen, dass die Vertragsgegenstände Open Source Komponenten enthalten bzw. ein Copyleft-Effekt eintreten könnte, so hat SWISSLOG das Recht, innerhalb von 14 Tagen ab Kenntnis vom Verstoß den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Die Geltendmachung weitergehender Rechte durch SWISSLOG wird durch den Rücktritt nicht eingeschränkt.
8. SWISSLOG stehen die ausschließlichen und uneingeschränkten Nutzungsrechte an

Daten zu, die bei SWISSLOG, dem Lieferanten oder einem Dritten aus oder im Zusammenhang mit der Verwendung der Vertragsgegenstände entstehen, sofern sie nicht nach geltendem Recht einem Dritten zustehen. Das Recht des Lieferanten, Daten für die Erfüllung dieses Vertrages zu verwenden, soweit dies hierfür erforderlich ist, bleibt unberührt.

9. Der Lieferant stimmt zu, dass in den Betriebs- und Montageanleitungen von SWISSLOG auf seine Lieferantendokumentation verwiesen und seine Dokumentation neben den SWISSLOG eigenen Anleitungen veröffentlicht wird. Der Lieferant erklärt sich mit der Vervielfältigung seiner Dokumentation einverstanden.

X. SUBUNTERNEHMER

1. Die Untervergabe von Leistungsumfängen oder Teilen davon durch den Lieferanten an Subunternehmer ist nur nach schriftlicher Zustimmung von SWISSLOG zulässig.
2. Der Lieferant hat beim Einsatz von Subunternehmern die einschlägigen Gesetze und Vorschriften, insbesondere des Arbeits- und des Sozialrechts, zu beachten. Der Lieferant stellt SWISSLOG von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit dem Einsatz von Subunternehmern frei. Der Lieferant haftet für Tun und Unterlassen der Subunternehmer wie für eigenes Tun und Unterlassen.

XI. QUALITÄT UND MÄNGELANZEIGE

1. Der Lieferant hat die Qualität seiner Leistungen zu gewährleisten. Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen der vereinbarten Beschaffenheit, Spezifikationen,

Zeichnungen, Prüfplänen, im Lastenheft festgelegten Anforderungen, geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie EU-Richtlinien und einschlägigen Industriestandards entsprechen. Hierfür kann SWISSLOG den Lieferanten verpflichten, ein Qualitätssicherungssystem zu unterhalten und SWISSLOG auf Wunsch nachzuweisen.

2. SWISSLOG wird nach Eingang der Lieferung der Vertragsgegenstände eine Identitäts- und Mengenprüfung vornehmen sowie die Lieferung auf offensichtliche Transportschäden prüfen. Entdeckt SWISSLOG hierbei offen erkennbare Mängel, Transportschäden oder Identitäts- und Mengenabweichungen, wird SWISSLOG diese dem Lieferanten innerhalb von 20 Tagen nach Eingang der Lieferung schriftlich anzeigen.
3. Hierbei nicht entdeckte Mängel wird SWISSLOG dem Lieferanten in angemessener Frist, sobald diese nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, anzeigen. Der Lieferant verzichtet ausdrücklich insofern auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Im Falle der einzelvertraglichen Regelung einer Funktions- und Leistungsüberprüfung, kann die Freigabe bzw. ggf. eine Mängelanzeige erst mit Funktionsnachweis gegeben werden.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, Abweichungen der Produktkonformität über bereits gelieferte Produkte unverzüglich nach Kenntniserlangung zu melden. Dies gilt insbesondere für sicherheitsrelevante Vorkommnisse und ist analog für vom Lieferanten von Dritten bezogene Produkte zu beachten.

XII. GEWÄHRLEISTUNG UND MÄNGELHAFTUNG

1. Der Lieferant haftet für die Mängelfreiheit seiner Lieferungen und Leistungen. Sofern Vertragsgegenstände den in Ziffer XIII. 1. genannten Anforderungen nicht entsprechen und somit mangelhaft sind, kann SWISSLOG nach ihrer Wahl vom Lieferanten verlangen, die Vertragsgegenstände auf sein Risiko und seine Kosten zu reparieren oder durch mangelfreie Vertragsgegenstände zu ersetzen.

Ist eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht möglich oder erfolglos oder wird sie über eine angemessene, von der SWISSLOG schriftlich gesetzte Frist hinaus verzögert oder verweigert, dann stehen SWISSLOG die gesetzlichen Rechte zu, bei werkvertraglichen Leistungen einschließlich das Recht zur Selbstvornahme.

Für den Fall, dass der Lieferant seiner Gewährleistungsverpflichtung innerhalb einer von SWISSLOG gesetzten, angemessenen Frist nicht nachkommt oder andere besondere Umstände vorliegen, die ein sofortiges Tätigwerden gebieten, kann SWISSLOG die Vertragsgegenstände selbst reparieren oder ersetzen oder durch Dritte reparieren oder ersetzen lassen, unbeschadet der Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten. Als besonderer Umstand gilt insbesondere die Einhaltung des Terminplans gegenüber dem Endkunden. Ist der mit dem Lieferanten vereinbarte Terminplan gefährdet, gilt eine Nachfristsetzung im Sinne des § 637 BGB als entbehrlich. Kleine Mängel können von SWISSLOG in Erfüllung ihrer Schadensminderungspflicht ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt werden, ohne dass hierdurch die

Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten berührt wird.

2. Darüber hinaus hat der Lieferant SWISSLOG alle ihr im Zusammenhang mit der Reparatur oder dem Ersatz mangelhafter Vertragsgegenstände entstandenen Kosten (einschließlich Handling-, Ein/Ausbau- und Reisekosten) zu ersetzen.
3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Lieferung an SWISSLOG. Bei Lieferungen für die Serie und den Ersatzteilbedarf beginnt die Gewährleistungszeit mit Abnahme durch den SWISSLOG-Endkunden, endet jedoch spätestens 48 Monate nach Abnahme durch SWISSLOG. Sofern zwischen SWISSLOG und dem Lieferanten eine konkrete Abnahme der Vertragsgegenstände vereinbart ist oder eine solche nach anwendbarem Recht zu erfolgen hat, beträgt die Gewährleistungsfrist 36 Monate ab der erfolgten Abnahme. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Lieferanten, so beträgt die Gewährleistungszeit 36 Monate nach Bereitstellung des Liefergegenstandes zur Abnahme. Ansprüche von SWISSLOG, die innerhalb dieser Gewährleistungsfrist entstanden sind, verjähren frühestens 6 Monate nach Entstehung des Anspruchs, jedoch nicht vor Ende der vereinbarten Verjährungsfrist.
4. Für Lieferteile, die während der Untersuchung eines Mangels und/ oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Gewährleistungszeit um die Zeit der Betriebsunterbrechung. Für ausgebesserte oder neu gelieferte Teile beginnt die Gewährleistungszeit mit der Beendigung

der Nachbesserung oder, wenn eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme neu zu laufen. Die Abnahme ist gegebenenfalls bei SWISSLOG schriftlich zu beantragen.

5. Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrenübergang ein Mangel, wird vermutet, dass er bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, dies ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.
6. Wird SWISSLOG wegen einer Fehlerhaftigkeit ihres Produktes oder wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze in Anspruch genommen, dann ist SWISSLOG berechtigt, vom Lieferanten Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit er auf die von ihm gelieferten Produkte zurückzuführen ist. Dieser Schaden umfasst auch Ersatzvornahmekosten sowie die Kosten einer vorsorglichen, nach objektiver Betrachtung erforderlichen Rückrufaktion.
7. Die in dieser Ziffer XIV. vereinbarten Rechte von SWISSLOG gelten zusätzlich zu jeglichen anderen gesetzlichen oder vertraglichen Ansprüchen. Erfüllungsort für Gewährleistungsansprüche ist der Ort, an dem sich die Vertragsgegenstände befinden.

XIII. HAFTUNG DES LIEFERANTEN

1. Schadensersatzhaftung und Produkthaftung des Lieferanten richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.
2. Sollten Leistungen des Lieferanten auch Arbeiten auf dem Werks- oder Betriebsgelände von SWISSLOG oder eines Dritten beinhalten, so wird der Lieferant während des Verlaufs dieser Arbeiten alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Personen- oder Sachschäden treffen. Der Lieferant ersetzt SWISSLOG und stellt SWISSLOG frei von allen Schäden, Kosten und Aufwendungen, die durch Arbeiten des Lieferanten auf einem Betriebsgelände verursacht werden, es sei denn, den Lieferanten trifft hieran kein Verschulden.
3. Der Lieferant haftet für seine Vertreter oder Subunternehmer in gleichem Maße wie für eigenes Verschulden.
4. Der Lieferant verpflichtet sich, insbesondere hinsichtlich Personen-, Sach- und Vermögensschäden einen angemessenen, industrieüblichen Versicherungsschutz sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach (mindestens über EUR 5 Mio.) abzuschließen und sicherzustellen. Der Lieferant hat SWISSLOG auf Anfrage entsprechende Versicherungsbestätigungen vorzulegen und den darin nachgewiesenen Versicherungsschutz für die Dauer der Geschäftsbeziehung aufrechtzuerhalten. Der Lieferant tritt hiermit all seine Zahlungsansprüche gegen die Versicherer in Verbindung mit den Vertragsgegenständen im Voraus an SWISSLOG ab, SWISSLOG nimmt diese Abtretung an. Durch den Abschluss der Versicherungen und die Abtretung der Versicherungsansprüche wird die Haftung des Lieferanten nicht begrenzt.
5. Darüber hinaus hat sich der Lieferant gegen alle Risiken aus der Produkthaftung und der Produzentenhaftung einschließlich des

Rückrufrisikos und für den Austausch mangelhafter Teile in Höhe von 10 Mio. Euro/Jahr zu versichern. Die Versicherung muss die oben genannten Risiken mindestens innerhalb der vertraglich zugestandenen Gewährleistungszeit abdecken. Der Lieferant hat SWISSLOG auf Wunsch die Versicherungsbestätigung vorzulegen und den darin nachgewiesenen Versicherungsschutz für die Dauer der Geschäftsbeziehung aufrechtzuerhalten. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt.

6. Unbeschadet der eigenen Verpflichtung von SWISSLOG ist der Lieferant verpflichtet, seine gesetzliche Produktbeobachtungsverpflichtung wahrzunehmen und SWISSLOG über deren Ergebnisse laufend zu unterrichten.
7. Die in dieser Ziffer XV. vereinbarten Rechte von SWISSLOG gelten zusätzlich zu jeglichen anderen gesetzlichen oder vertraglichen Ansprüchen.

XIV. BEISTELLUNGEN

1. Sämtliche Beistellungen von SWISSLOG, insbesondere Dokumentationen, Materialien, Ausrüstung, Komponenten, Teile, Behälter, Verpackungen, Werkzeuge, Messinstrumente, Vorrichtungen, Muster oder sonstige, auch leihweise überlassene Gegenstände, die sich bestimmungsgemäß beim Lieferanten befinden, werden oder sind nicht Eigentum des Lieferanten sondern bleiben Eigentum von SWISSLOG, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde. Beistellungen werden vom Lieferanten unverzüglich kontrolliert und überprüft - etwaige Beanstandungen sind SWISSLOG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Lieferant darf die Beistellungen nur für die

Herstellung der Vertragsgegenstände verwenden und nicht ohne vorheriges schriftliches Einverständnis von SWISSLOG für andere Zwecke benutzen oder anderen eine solche Benutzung gestatten.

2. Beistellungen sind deutlich als Eigentum von SWISSLOG zu kennzeichnen und sicher und getrennt von anderen Gegenständen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns kostenlos für SWISSLOG zu verwahren. Der Lieferant hat mit den Beistellungen vorsichtig und sachgerecht zu verfahren, auf eigene Kosten in gutem Zustand zu erhalten, wenn nötig zu ersetzen und SWISSLOG hinsichtlich jeglicher Ansprüche, Kosten und Schäden, die aus dem Einbau, Gebrauch, der Aufbewahrung oder der Reparatur der Beistellungen folgen oder damit in Zusammenhang stehen, schadlos zu halten. Der Lieferant trägt die Gefahr für die Beistellungen, solange sie sich in seinem Gewahrsam oder unter seiner Kontrolle befinden. Der Lieferant ist verpflichtet, die Beistellungen auf eigene Kosten gegen alle versicherbaren Risiken (All Risk) in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu versichern. Der Lieferant tritt hiermit seine Ansprüche gegen die Versicherung im Voraus an SWISSLOG ab. SWISSLOG nimmt diese Abtretung hiermit an.
3. Werden die Beistellungen mit anderen, nicht SWISSLOG gehörenden Sachen verarbeitet oder vermischt, erwirbt SWISSLOG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes seiner Beistellungen zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Erfolgt eine Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Lieferant

SWISSLOG bereits hiermit anteilmäßig Miteigentum an der Hauptsache. SWISSLOG nimmt die Übertragung bereits hiermit an. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum kostenlos für den Besteller.

4. SWISSLOG oder ein von SWISSLOG benannter Dritter sind jederzeit berechtigt, während der gewöhnlichen Geschäftszeiten das Betriebsgelände des Lieferanten zu betreten und die Beistellungen und diesbezügliche Aufzeichnungen zu kontrollieren.
5. SWISSLOG steht das Recht zu, jederzeit und ohne besonderen Grund, die Beistellungen zu entfernen oder deren Herausgabe zu verlangen. Auf ein solches Verlangen von SWISSLOG hat der Lieferant die Beistellungen unverzüglich herauszugeben, für den Versand vorzubereiten oder an SWISSLOG gegen Vergütung der angemessenen Transportkosten zu liefern. Dem Lieferanten steht hinsichtlich der Beistellungen keinerlei Zurückbehaltungsrechte oder Pfandrechte zu.

XV. KENNZEICHNUNG, UMWELTSCHUTZ UND SICHERHEIT

1. Der Lieferant kennzeichnet die Liefergegenstände so, dass sie dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind.
2. Grundsätzlich ist die Kennzeichnung von Liefergegenständen mittels Barcode gemäß SWISSLOG-Vorgaben vorzunehmen. In Ausnahmefällen kann mit dem Lieferanten eine Sonderregelung vereinbart werden. Die SWISSLOG-Vorschriften bzgl. der Barcode-Kennzeichnung sind in der zugehörigen

Arbeitsanweisung hinterlegt, die dem Lieferanten bei Erstbeauftragung übermittelt wird.

3. Der Lieferant verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Der Lieferant haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, die jeweils für seine Lieferung geltenden Sicherheitsdatenblätter mit der Lieferung zu übergeben. Er stellt SWISSLOG von allen Regressforderungen Dritter für den Fall frei, dass er SWISSLOG die Sicherheitsdatenblätter nicht oder verspätet oder fehlerhaft liefert. Das gleiche gilt für alle späteren Änderungen.
5. Liefert der Lieferant Vertragsgegenstände, deren Bestandteile in den verwendeten, homogenen Werkstoffen deklarationspflichtige Stoffe gemäß der REACH-Verordnung und/oder der RoHS-Richtlinie über dem jeweils geltenden Grenzwert enthalten, hat der Lieferant auf diese Stoffe in seinem Angebot hinzuweisen. Vor der Lieferung stellt der Lieferant die gesetzlich geforderte Dokumentation zur Verfügung.
6. Enthält die Lieferung Vertragsgegenstände, die gemäß der CLP-Verordnung oder gemäß den internationalen Regelungen als Gefahrgut und/oder Gefahrstoff klassifiziert sind, teilt

der Lieferant dies SWISSLOG in seinem Angebot mit. Die Kennzeichnung und der Transport muss den international gültigen Vorschriften nach GHS (Globally Harmonised System of Classification, Labelling and Packaging of Chemicals) oder den international gültigen Gefahrgutvorschriften entsprechen.

7. Der Lieferant weist die Einhaltung der im „Dodd-Frank Act Section 1502“ sowie der in der Verordnung (EU) 2017/821 festgelegten Bestimmungen über Konfliktmineralien nach.
8. Energierrelevante Vertragsgegenstände werden bezüglich der energiebezogenen Leistung bewertet. Die Vertragsgegenstände sind gemäß der WEEE-Richtlinie entsprechend zu kennzeichnen.
9. Der Lieferant stellt sicher, dass die Vertragsgegenstände absolut frei von lackbenetzungsstörenden Substanzen (Labsfreiheit) sind.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, Vertrauliche Informationen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, an Dritte weder weiterzugeben noch in anderer Form zugänglich zu machen sowie alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um einen Zugriff Dritter zu vermeiden. Nicht als Dritte gilt hierbei KUKA. Der Lieferant haftet für eine Pflichtverletzung seiner verbundenen Unternehmen wie für eigenes Verschulden.
3. Besteht der Verdacht einer unberechtigten Verwendung oder Weitergabe von Vertraulichen Informationen oder gehen Vertrauliche Informationen verloren, wird der Lieferant SWISSLOG unverzüglich hierüber informieren.
4. Der Geheimhaltung unterliegen sämtliche Informationen, die SWISSLOG dem Lieferanten offenlegt oder zugänglich macht, die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet sind oder auf Grund ihres Inhaltes für einen verständigen Dritten als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse erkennbar sind („Vertrauliche Informationen“). Dies können insbesondere folgende Informationen sein: (i) technische Informationen, insbesondere Produkt-, Entwicklungs- oder Funktionsbeschreibungen, Pflichten- oder Lastenhefte, Skizzen, Grafiken, Zeichnungen oder andere technische Dokumente sowie Handbücher, technische Verfahren und Prozesse und anderes Know-How; (ii) Informationen über bestehende oder künftige Rechtspositionen, insbesondere Nutzungs- und Lizenzrechte, Lizenzsätze, Anmeldungen für Patente und patentfähige Erfindungen, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster oder Markenrechte; (iii) Daten über Kunden

XVI. GEHEIMHALTUNG

1. Der Lieferant verpflichtet sich, alle geheimhaltungsbedürftigen kaufmännischen, technischen oder sonstige unternehmensbezogene Informationen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung offengelegt oder zugänglich gemacht werden, vertraulich zu behandeln und diese ausschließlich für die Zwecke der Geschäftsbeziehung zu verwenden sowie nur an diejenigen Mitarbeiter und Subunternehmer weiterzugeben, die zur Einhaltung der Vertraulichkeit verpflichtet sind. Die Geheimhaltungsverpflichtung erstreckt sich auf sämtliche Mitarbeiter des Lieferanten und dessen Subunternehmer.

- und Vertragspartner sowie geplante Aktionen und Aufträge sowie Informationen über Unternehmensstrategien, Zeitpläne, Ziele, Ideen, geplante Projekte, Vertriebswege und kaufmännische Daten, insbesondere Umsätze und Margen.
5. Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt nicht bzw. nicht mehr für Informationen, die nachweislich (i) öffentlich zugänglich sind oder werden, ohne dass dies vom Lieferanten zu vertreten ist, (ii) beim Lieferanten zum Zeitpunkt der Erlangung bereits vorhanden waren oder danach von diesem unabhängig von der Übermittlung durch den Lieferanten erarbeitet wurden, (iii) ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht von Dritten erlangt wurden, vorausgesetzt, der Dritte verletzt nach Kenntnis des Lieferanten durch die Übergabe der Informationen keine Geheimhaltungspflicht, oder (iv) vom Lieferanten oder eines seiner verbundenen Unternehmen unabhängig und ohne Rückgriff auf Vertrauliche Informationen entwickelt worden sind, oder (v) SWISSLOG hat der Weitergabe in Textform zugestimmt. Die Darlegungslast für das Vorliegen einer der vorstehenden Ausnahmen trägt der Lieferant.
 6. SWISSLOG behält sich das Eigentum und alle sonstigen Rechte an den Vertraulichen Informationen vor, gleichgültig ob schutzfähig oder nicht. Der Lieferant ist insbesondere nicht dazu berechtigt, mit den von SWISSLOG übergebenen Vertraulichen Informationen ohne Zustimmung von SWISSLOG Patente oder andere gesetzliche Schutzrechte anzumelden. Die Überlassung der Vertraulichen Informationen begründet für den Lieferanten keine Vorbenutzungsrechte.
 7. Auf Verlangen von SWISSLOG, hat der Lieferant die erhaltenen verkörperten Vertraulichen Informationen soweit möglich vollständig zurückzugeben. Der Lieferant kann stattdessen die Vertraulichen Informationen zerstören bzw. löschen. In diesem Fall ist die Zerstörung bzw. Löschung auf Verlangen schriftlich zu bestätigen. Diese Pflicht ist ausgeschlossen in Bezug auf Vertrauliche Informationen, (i) gespeichert in routinemäßigen Backups, (ii) die gemäß Gesetz, Verordnung, Urteil bzw. Beschluss eines Gerichts und/oder Anordnung einer Behörde verwahrt werden müssen oder (iii) Vervielfältigungen von Vertraulichen Informationen, die der Lieferant zu Nachweiszwecken verwahrt. Die Geheimhaltungspflichten aus dieser Vereinbarung bleiben unberührt.
 8. Zu löschende Daten -einzelne oder ganze Datenbestände- sind unwiederbringlich zu löschen oder mit nicht zuordenbaren Daten zu überschreiben. Ein einzelner Datensatz kann z.B. anonymisiert, ein ganzer Datenträger mehrfach mit zufälligen Daten überschrieben werden. Dies gilt explizit auch für Daten bei Externen und Cloud Dienstleistern und ist durch den Lieferanten vertraglich sicherzustellen. Alle analogen Medien mit sensiblen und schutzwürdigen Informationen von SWISSLOG, die nicht mehr benötigt werden bzw. deren Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist, sind zu vernichten. Gesetzliche Regelungen über die Mindest- und Höchstaufbewahrungsdauer von Daten sind zu beachten.
 9. Der Lieferant darf ohne die vorherige Zustimmung von SWISSLOG nicht mit seiner Geschäftsbeziehung zu SWISSLOG werben.

10. Im Übrigen gelten die Regelungen einer zwischen den Vertragspartnern geschlossenen Geheimhaltungsvereinbarung.

XVII. COMPLIANCE

1. Die Vertragspartner bekennen sich zu einer werteorientierten, korruptionsfreien Geschäftswelt. Sie verpflichten sich, strafbare Handlungen zu unterlassen und alle erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Vermeidung zu ergreifen und gesetzliche Bestimmungen einzuhalten.
2. Bei einem Verstoß gegen eine Verpflichtung aus Ziffer XIX. 1 durch den Lieferanten ist SWISSLOG berechtigt, weitere geschäftliche Kontakte mit dem Lieferanten einzustellen, ohne dass hieraus irgendwelche Ansprüche des Lieferanten, gleich aus welchem Rechtsgrund, entstehen würden.
3. Verstößt der Lieferant gegen eine Verpflichtung aus Ziffer XIX. 1. und ist das Rechtsgeschäft nicht nach § 134 BGB nichtig, ist SWISSLOG berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, den SWISSLOG Verhaltenskodex für Lieferanten /Supplier Code of Conduct einzuhalten. Dieser ist abrufbar auf der SWISSLOG Homepage (www.swisslog.com) unter Menü „Über Swisslog“ > „Corporate Governance & Nachhaltigkeit“ > „Berichte, Leitlinien, Zertifikate“.

XVIII. VERTRAGSBEENDIGUNG / KÜNDIGUNG

1. Ist die vertraglich geschuldete Leistung eine Werkleistung, hat SWISSLOG

jederzeit das Recht, den gesamten Vertrag oder Teile desselben zu beenden. Im Falle einer Beendigung sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten, sofern diese für SWISSLOG verwertbar sind und diese vom Lieferanten unverzüglich übereignet werden. Etwaige weitergehende Ansprüche von SWISSLOG gegen den Lieferanten bleiben von dieser Regelung unberührt.

2. Schuldet der Lieferant eine Dienstleistung, kann SWISSLOG den Vertrag oder Teile davon jederzeit kündigen. Erfolgt die Kündigung aufgrund eines zu vertretenden vertragswidrigen Verhaltens des Lieferanten oder kündigt er selbst, ohne durch vertragswidriges Verhalten seitens SWISSLOG dazu veranlasst zu sein, sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten, sofern diese für SWISSLOG verwertbar sind. Schadensersatzansprüche von SWISSLOG bleiben hiervon unberührt.
3. Jeder Vertragspartner ist bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den anderen Vertragspartner, die trotz schriftlicher Abmahnung nicht in angemessener Frist abgestellt werden, berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen bzw. vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten für SWISSLOG sind beispielsweise wiederholte, erhebliche Verstöße des Lieferanten gegen die Qualitätsvorschriften oder aufeinander folgende, erhebliche Terminüberschreitungen des Lieferanten. SWISSLOG ist darüber hinaus berechtigt, in

folgenden Fällen den Vertrag fristlos zu kündigen:

- a. bei Eintritt einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögenslage des Lieferanten;
- b. Im Fall der Insolvenzantragstellung;
- c. bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens;
- d. bei Abweisung eines Insolvenzantrags mangels Masse;
- e. bei Zahlungseinstellung;
- f. sich eine wesentliche Änderung der Eigentumsverhältnisse oder Aktionärsanteile im Unternehmen des Lieferanten vollzieht, aufgrund derer von SWISSLOG eine Fortsetzung des Liefervertrages vernünftigerweise nicht erwartet werden kann.

Der Lieferant ist verpflichtet, SWISSLOG über den Eintritt eines der hier genannten Ereignisse unverzüglich schriftlich zu informieren.

4. Kündigt der Lieferant fristlos, ohne dass SWISSLOG die Kündigung zu vertreten hat, werden die erbrachten Leistungen insoweit nicht vergütet, wenn SWISSLOG hieran in Folge der Kündigung kein Interesse hat. Dies gilt entsprechend, wenn eine Kündigung durch SWISSLOG auf einem vertragswidrigen Verhalten des Lieferanten beruht. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von SWISSLOG bleiben unberührt.
5. Nach einer Kündigung hat der Lieferant unaufgefordert sämtliche Leistungsergebnisse sowie die ihm überlassenen Unterlagen einschließlich Teilen und Mustern herauszugeben. Der Lieferant stellt sicher, dass SWISSLOG Daten am Ende des Vertragsverhältnisses vollständig und unwiederbringlich gelöscht

werden. Ziffer XVIII. 8. gilt entsprechend. Ein Zurückbehaltungsrecht an diesen Unterlagen besteht nur aufgrund unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche aus demselben Rechtsverhältnis.

6. Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen.

XIX. HÖHERE GEWALT

Verzögerungen oder das Fehlschlagen der Leistung im Rahmen des Vertrages in Folge eines Ereignisses höherer Gewalt ohne Fehler oder Verschulden des betroffenen Vertragspartners gelten solange als entschuldigt, solange das Ereignis fort dauert. Dies setzt voraus, dass der betroffene Vertragspartner den anderen Vertragspartner unverzüglich nach Auftreten des Ereignisses höherer Gewalt, spätestens jedoch 3 Tage danach, schriftlich Mitteilung über Art und Umfang des aufgetretenen Ereignisses höherer Gewalt und dessen Auswirkungen, einschließlich der voraussichtlichen Dauer macht.

Ereignisse höherer Gewalt sind unvorhersehbare, unvermeidbare und außergewöhnliche Ereignisse wie z.B. Epidemien, Naturkatastrophen wie Fluten, Erdbeben, Wirbelstürme oder andere extreme Naturereignisse, allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Explosion, Brände, Unruhen, Kriege, Sabotagen und Terroranschläge.

Sofern der Lieferant nicht glaubhaft versichern kann, dass eine Verzögerung durch höhere Gewalt 30 Tage nicht überschreitet oder wenn eine Verzögerung durch höhere Gewalt 30 Tage überschreitet, kann SWISSLOG den Vertrag ohne eine Haftung gegenüber dem Lieferanten kündigen.

XX. AUßENWIRTSCHAFT / EXPORTKONTROLLE

1. Der Lieferant verpflichtet sich, alle Anforderungen des nationalen und internationalen Zoll- und Außenwirtschaftsrecht („Exportkontrollrecht“) einzuhalten. Er wird SWISSLOG innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsschluss bzw. bei Änderungen nach Ziffer IV.7. unverzüglich, sämtliche Daten schriftlich übermitteln, die von SWISSLOG benötigt werden um alle Anforderungen des Exportkontrollrechts einzuhalten.

Umfasst hiervon sind insbesondere:

- a. Positionsweise Angabe mit „Ja“ oder „Nein“, ob eine Ausführgenehmigungspflicht nach Exportkontrollrecht besteht;
 - b. Angabe sämtlicher Ausfuhrlistennummer, inklusive der amerikanischen Export Control Classification Number (ECCN);
 - c. Statistische Warennummer gem. der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und den HS (Harmonized System) Code;
 - d. Angabe des Ursprungslands und auf Anfordern von SWISSLOG kostenfreie Ausstellung einer Lieferantenerklärung zum präferenziellen Ursprung bzw. ein EUR1 Papier oder Zertifikate zu Präferenzen bzw. aller sonst von der Zollverwaltung geforderten Unterlagen.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, SWISSLOG nach besten Kräften bei der Erhaltung des Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (Authorized Economic Operators (AEO)) zu unterstützen.

Der Lieferant erklärt, dass:

- a. Waren, die im Auftrag für SWISSLOG als AEO (soweit SWISSLOG den Status hat) produziert, gelagert, befördert, an diese geliefert oder von dieser übernommen werden an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagorten produziert, gelagert, be- oder verarbeitet und verladen werden und diese während der Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung und Beförderung vor unbefugten Zugriffen geschützt sind.
 - b. das für Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung Beförderung und Übernahme derartiger Waren eingesetzte Personal zuverlässig ist.
 - c. Geschäftspartner, die in seinem Auftrag handeln, davon unterrichtet sind, dass sie ebenfalls Maßnahmen treffen müssen, um die oben genannte Lieferkette zu sichern.
3. Für den Fall, dass der Lieferant seine Pflichten aus Ziffer XXII 1. oder 2. verletzt, insbesondere, wenn Erklärungen als falsch festgestellt werden, hat er sämtliche Schäden und Aufwendungen die SWISSLOG hieraus entstehen zu tragen, soweit der Lieferant diese zu vertreten hat. Die Parteien sind sich einig, dass Ziffer XV 3. entsprechend gilt.
 4. Ungeachtet anderer Rechte aus diesem Vertrag steht SWISSLOG für den Fall, dass der Lieferant eine Pflicht aus Ziffer XXII. verletzt – und trotz angemessener Fristsetzung seitens SWISSLOG die Pflichtverletzung nicht beseitigt – ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags in schriftlicher Form zu.

XXI. DATENSCHUTZ

1. Die Vertragspartner erheben und verarbeiten personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit geltendem Datenschutzrecht, insbesondere der DSGVO sowie dem BDSG. Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zur Kenntnis gelangen, werden ausschließlich im Rahmen der festgelegten Zwecke und zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses genutzt.
2. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass alle Personen, welche mit der Leistungserbringung betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz beachten und schriftlich auf die Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet wurden. Die entsprechenden Verpflichtungserklärungen sind SWISSLOG auf Verlangen nachzuweisen.
3. Werden vom Lieferanten im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet, ist er verpflichtet, unverzüglich einen von SWISSLOG zur Verfügung gestellten (Unter-) Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 DSGVO mit SWISSLOG abzuschließen.

XXII. INFORMATIONSSICHERHEIT

1. Die im Rahmen der Leistungserbringung durch den Lieferanten eingesetzte und gelieferte Software und Hardware darf keine Funktionen enthalten, die die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der vertraglich vereinbarten Leistungen, anderer Hard- und/oder Software oder von Daten gefährden.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, für die Leistungserbringung notwendige Daten inklusive personenbezogene Daten von SWISSLOG nach dem Stand der Technik gegen unberechtigten Zugriff, Veränderung, Zerstörung und sonstigen Missbrauch zu sichern („Informationssicherheit“).

XXIII. INFORMATIONSS- UND MELDEPFLICHTEN DES LIEFERANTEN

1. Der Lieferant hat SWISSLOG unverzüglich über den begründeten Verdacht einer Verletzung von Anforderungen des Exportkontrollrechts gemäß Ziffer XXII., des Datenschutzes gemäß Ziffer XXIII. und der Informationssicherheit gemäß Ziffer XXIV. zu informieren und dabei alle von SWISSLOG zur Sachverhaltsaufklärung und zur Wiederherstellung des Ausgangszustandes benötigten Informationen zur Verfügung zu stellen. SWISSLOG hat das Recht, im Benehmen mit dem Lieferanten Überprüfungen hinsichtlich oben genannter Verletzungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. SWISSLOG hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung der Anforderungen durch den Lieferanten in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, nicht nur unerhebliche Compliance Verstöße, insbesondere Verstöße, die unmittelbar oder mittelbar die Leistungsbereitschaft des Lieferanten und/oder die Geschäftsbeziehung der Vertragspartner beeinträchtigen können, SWISSLOG unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

3. Bei Verdacht auf mangelnde Qualität der Leistungen gemäß Ziffer XIII. und begründetem Anlass (z.B. im Falle der Nichteinhaltung von Absprachen, Meilensteinen etc. durch den Lieferanten) hat SWISSLOG das Recht, die Erbringung der Leistungen durch den Lieferanten während der üblichen Geschäftszeiten zu überprüfen und Einsicht in die Materialien, Unterlagen und Leistungsergebnisse zu nehmen, die mit den Leistungen in direktem oder indirektem Zusammenhang stehen.

XXIV. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Für die vertraglichen Beziehungen gilt das deutsche Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) und der Kollisionsregelungen des Internationalen Privatrechts.
2. Ausschließlicher Gerichtstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergeben, ist das örtliche zuständige Gericht am Sitz von SWISSLOG, sofern die bestellende Partei Kaufmann im Sinne des HGB ist. SWISSLOG ist darüber hinaus berechtigt, ihre Ansprüche am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten geltend zu machen.
3. Falls ein Vertragspartner zu irgendeinem Zeitpunkt nicht die Einhaltung einer Bestimmung des Vertrages von dem anderen Vertragspartner verlangt, so wird dadurch das Recht, eine solche Einhaltung zu einem späteren Zeitpunkt zu verlangen, nicht berührt. Der Verzicht eines Vertragspartners auf die Geltendmachung eines Verstoßes gegen eine Bestimmung des Vertrages stellt keinen Verzicht auf die

Geltendmachung eines späteren Verstoßes gegen dieselbe oder eine andere Bestimmung dar.

4. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die von SWISSLOG gewünschte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle, für alle übrigen Verpflichtungen beider Seiten der Sitz von SWISSLOG.
5. Sollte eine der Bestimmungen dieser AEB unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt. Unwirksame Bestimmungen werden durch solche wirksamen Regelungen ersetzt, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bedingung möglichst nahe kommen.
6. Diese Einkaufsbedingungen wurden in Deutsch und Englisch erstellt. Bei Widersprüchen und Abweichungen zwischen der deutschen und englischen Version gilt die deutsche Version vorrangig.
7. Dieses Dokument basiert auf den allgemeinen Einkaufsbedingungen der KUKA Gesellschaften in Deutschland S5D_2020_DE_de, datiert 22.12.2020.